



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 14. März 1995

NR. 786

Genehmigung des Schutzzonenplanes und Schutzzonenreglementes für die Grundwasserfassung "Kalchofen" in der Einwohnergemeinde Matzendorf für die Wasserversorgung der Gemeinde Matzendorf.

1. Feststellungen

1.1 Die Einwohnergemeinde Matzendorf hat in Anlehnung an § 10 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) den bestehenden Schutzzonenplan und das bestehende Schutzzonenreglement (RRB Nr. 2480 vom 30. April 1976) für die Grundwasserfassung "Kalchofen" der Wasserversorgung Matzendorf überprüft und an das neue Gewässerschutzgesetz des Bundes vom 24. 1. 1991 (GSchG, SR 814.20), an das Musterreglement des Bau-Departementes (Dezember 1993) und an die neuen Grundstückverhältnisse angepasst. Die Änderungen und Anpassungen im überarbeiteten Schutzzonenplan und -reglement sind derart einschneidend, dass eine neue Planauf-
lage durchgeführt werden musste.

1.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vorgeprüft und für richtig und zweckmässig befunden.

1.3 Die Einwohnergemeinde Matzendorf legte vom 22. Dezember 1994 bis 20. Januar 1995 nach §§ 15 bis 17 PBG in der Gemeinde Matzendorf den vollständig überarbeiteten Grundwasserschutzplan und das entsprechende Schutzzonenreglement der Grundwasserschutzzone "Kalchofen" für die Wasserversorgung der Gemeinde Matzendorf auf. Einsprachen wurden keine eingereicht.

1.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

2. Beschluss

2.1 Der neue Schutzzonenplan und das neue Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung "Kalchofen" in der Gemeinde Matzendorf für die Wasserversorgung Matzendorf werden genehmigt. Das alte Schutzzonenreglement und der alte Schutzzonenplan, genehmigt mit RRB Nr. 2480 vom 30. April 1976, verlieren damit ihre Gültigkeit.

2.2 Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat die betroffenen Grundstücke festzulegen und die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums in Anwendung von § 61 Ziff. 5 WRG mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" entsprechend anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt gleichzeitig als Anmeldung an die Amtschreiberei Thal-Gäu zur Anmerkung im Grundbuch.

2.3 Dieser Regierungsratsbeschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr nach § 64 i.V. mit § 3 Gebührentarif beträgt Fr. 570.-. Sie ist von der Gemeinde Matzendorf als Inhaberin und Betreiberin der Wasserversorgung innert 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen.

2.4 Ziff. 2.1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu publizieren.

Kostenrechnung für die Gemeinde Matzendorf:

Genehmigungsgebühr: Fr. 570.- (Kto. 2005.431.00)
zahlbar innert 30 Tagen mit ES

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Bau-Departement (2)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

* Amt für Wasserwirtschaft (3) (M:\ro\cm\71310rb.DOC); mit je 2 gen. Exemplaren des Schutzzonenplanes und -reglementes

* Amt für Umweltschutz; mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes

* Amt für Raumplanung; mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes
Kantonsforstamt

* Kreisforstamt IV, Thal, Goldgasse 6, 4710 Balsthal; mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes

* Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal; mit 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes
(Versand durch Amt für Wasserwirtschaft nach Eintritt der Rechtskraft)

Kantonschemiker

* Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4713 Matzendorf (einschreiben); mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes (einschreiben, mit ES)

* Baukommission der Einwohnergemeinde, 4713 Matzendorf; mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes

Amtsblatt, Publikation von Ziff. 3.1 des Dispositivs

*= je mit der genannten Anzahl des Schutzzonenplanes und -reglementes; Versand RRB durch Staatskanzlei (exkl. Amtschreiberei Thal-Gäu), Versand Schutzzonenakten und Akten Amtschreiberei Thal-Gäu (inkl. RRB) durch das Amt für Wasserwirtschaft nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses.